

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 30 c der Stadt Mölln für das Gebiet zwischen dem Bahnhof , der Hauptstraße, der Bundesbahntrasse und dem Stadtsee

1. Erfordernis der Änderung

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes befindet sich in der historischen Altstadt von Mölln. Es handelt sich um einen über viele Jahrhunderte gewachsenen Stadtkern der auch heute in seiner Funktion intakt ist und somit ein lebendiges Stück Zeitgeschichte darstellt.

Die vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten in diesem Gebiet tragen dazu bei, den Stadtkern als Zentrum bzw. Treffpunkt zu erhalten.

Durch die Zulassung von Spielhallen, Sex-(Video-)Kinos, Video-Peep-Shows und Sex-Live-Shows würde eine Verödung des gesamten Stadtkerns ausgelöst.

Die jetzigen Geschäftsinhaber würden sich nach Standorten umsehen, die eine weniger zweifelhafte Nachbarschaft beinhalten.

Zudem wäre das historische Stadtbild durch die Erscheinungsform solcher Vergnügungsstätten stark beeinträchtigt.

2. Änderung der Nutzung im Plangebiet

Das Maß und die Art der baulichen Nutzung bleiben erhalten. Lediglich die Arten der nicht zulässigen Nutzung werden auf Spielhallen, Sex-(Video-)Kinos, Video-Peep-Shows und Sex-Live-Shows gemäß § 1 Abs. 9 BNVO erweitert.

Geändert: 28.7.1988



Stadt Mölln
Der Magistrat
- Stadtbauamt -

at

SCHL